



Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264, BayRS 2024-1-1, das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Freising folgende

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Eissporthalle (EissporthallenGebS)**

vom  
19. Juli 2024

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Große Kreisstadt Freising erhebt für die Benutzung der städtischen Eissporthalle, Luitpoldstraße 3, 85356 Freising Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Nutzerinnen und Nutzer sowie Zuschauer und Zuschauerinnen (mit Ausnahme von Aufsichtspersonen), die die Leistung der Eissporthalle in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld i.S. von § 5 dieser Satzung entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung der Eissporthalle. Die Gebührenschuld für die Vergabe an Schulklassen und Kita-Gruppen entsteht mit Erhalt der Buchungsbestätigung.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld wird mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig. Für die Vergabe an Schulklassen und Kita-Gruppen wird die Gebühr 14 Tage nach der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Im Übrigen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

### § 5 Gebührenhöhe und deren Ermäßigung

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Eissporthalle richten sich nach der Art der Nutzerin bzw. des Nutzers, der Nutzungsdauer und dem Nutzungszweck.
- (2) Die Nutzungsgebühren der Eissporthalle sowie für sonstige Leistungen für den öffentlichen Lauf gelten jeweils für eine Laufzeit gemäß aktuellem Laufzeitenplan. Die Nutzungsgebühren der Eissporthalle für Schulklassen und Kita-Gruppen gelten für einen Stundensatz (60 Minuten), die Nutzungsgebühren für sonstige Leistungen gelten für die gesamte Aufenthaltsdauer.
- (3) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Benutzung erst während der Laufzeit beginnt.
- (4) Bei Inanspruchnahme einer ermäßigten Gebühr ist das zuständige Personal der Stadt Freising berechtigt, die Vorlage eines gültigen Nachweisdokuments zu verlangen.
- (5) Die Gebührenhöhe (inkl. des aktuell geltenden Mehrwertsteuersatzes) wird wie folgt festgelegt:

Öffentlicher Lauf	
Einzelkarten	Gebührenhöhe
Erwachsene	5,00 Euro
Ermäßigt (Jugendliche von 14 bis 17 Jahre, Schüler*innen, Studenten*innen, Auszubildende, Rentner*innen, Menschen mit Behinderung (ab GdB 50), freiwillig Wehrdienstleistende, freiwillig Sozialdienstleistende, Sozialpassinhaber*innen, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger*innen, Inhaber*innen der Bayerischen Ehrenamtskarte)	3,00 Euro
Kinder (6-13 Jahre)	2,50 Euro
Kinder (0-5 Jahre)	frei
Familienkarte	11,00 Euro

<b>10er Karte</b>	<b>Gebührenhöhe</b>
Erwachsene	40,00 Euro
Ermäßigt (Jugendliche von 14 bis 17 Jahre, Schüler*innen, Studenten*innen, Auszubildende, Rentner*innen, Menschen mit Behinderung (ab GdB 50), freiwillig Wehrdienstleistende, freiwillig Sozialdienstleistende, Sozialpassinhaber*innen, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger*innen, Inhaber*innen der Bayerischen Ehrenamtskarte)	24,00 Euro
Kinder (6-13 Jahre)	20,00 Euro
<b>Sonstige Leistungen</b>	<b>Gebührenhöhe</b>
Schlitt- und Gleitschuh-Ausgabe	4,00 Euro
Fahrhilfen	kostenlos
<b>Schul- und Kita-Sport</b>	<b>Stundensatz (60 Minuten)</b>
Eislauf Schulklassen, Kita-Gruppen	68,00 Euro
<b>Sonstige Leistungen</b>	<b>Gebührenhöhe</b>
Schlitt- und Gleitschuh-Ausgabe	2,00 Euro
Fahrhilfen	kostenlos

### § 5 Rückerstattung

Es erfolgt keine Gebührenrückerstattung und Rücknahme für bereits gelöste Eintrittskarten.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Freising, den 19.07.2024

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister